

Teilrevision VRPG – Formvorschriften für elektronische Eingaben

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom STAND 10. September 2015
	<p><b>Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)</b></p>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">271.200</a> (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 7 Verkehr mit den Behörden</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verkehr mit den Behörden kann schriftlich oder, bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen, elektronisch erfolgen.</p> <p><sup>2</sup> Die Partei kann eine elektronische Zustelladresse angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf elektronischem Weg erfolgen dürfen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn eine Behörde über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügt, können Eingaben in elektronischer Form mit einer anerkannten elektronischen Signatur der absendenden Person übermittelt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei elektronischer Übermittlung kann die Behörde verlangen, dass die Eingabe in Papierform nachgereicht wird.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p><sup>3</sup> Wenn eine Behörde über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügt, können Eingaben in elektronischer Form mit einer anerkannten elektronischen Signatur der absendenden Person übermittelt werden. <u>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zulässigkeit elektronischer Eingaben ohne anerkannte elektronische Signatur in erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom STAND 10. September 2015
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin